Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 19. November 2014

1213. Krankenversicherung (Tarifvertrag zwischen Klinik Lengg und tarifsuisse betreffend Abgeltung stationärer akutsomatischer Leistungen für 2014)

1. Ausgangslage

Für die Abgeltung der stationären, akutsomatischen Leistungen gilt seit dem 1. Januar 2012 ein diagnosebezogenes Fallpauschalen-System mit der Bezeichnung SwissDRG (DRG = Diagnosis Related Groups). Dieses System beruht auf einer gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur, die jeder Fallgruppe (DRG) ein relatives Kostengewicht (Schweregrad) zuordnet, das den durchschnittlichen Behandlungsaufwand der betreffenden Fallgruppe abbildet. Der Betrag, der für einen konkreten Einzelfall vergütet wird, berechnet sich durch Multiplikation des Kostengewichts der DRG, die dem betreffenden Fall zugeordnet ist, mit der frankenmässigen Vergütung für Leistungen mit einem Kostengewicht von 1.0 (Baserate). Im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ist die Baserate auf kantonaler Ebene auszuhandeln (Art. 46 Abs. 4 Krankenversicherungsgesetz [KVG]) oder festzusetzen (Art. 47 Abs. 1 KVG).

Mit Beschluss Nr. 278/2013 entschied der Regierungsrat über die Baserates mit Wirkung ab 1. Januar 2012. Dabei wurde für das Schweizerische Epilepsie Zentrum – aufgrund der erheblichen Schwankungen des Case Mix Indexes (CMI) dieser Klinik im Zusammenhang mit der jeweiligen Umstellung der SwissDRG-Versionen (1.0, 2.0 und 3.0) – eine ertragsneutrale Berechnung der Baserate festgesetzt. Diese Berechnung ergab für 2012 eine Baserate von Fr. 10 150 und mit Wirkung ab 1. Januar 2013 eine solche von Fr. 13 850. Mit RRB Nr. 918/2013 wurde der Leistungsauftrag des Schweizerischen Epilepsie Zentrums auf die Klinik Lengg übertragen, weshalb nachfolgend nur noch die Klinik Lengg erwähnt wird.

In der Folge reichte die Klinik Lengg einen mit der tarifsuisse ag geschlossenen Tarifvertrag betreffend «Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG» für das Jahr 2014 mit einer Baserate von Fr. 11 300 zur Genehmigung ein.

Nach Art. 46 Abs. 4 KVG bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz in Einklang steht. Nach Art. 49 Abs. 1 KVG müssen sich die Tarife an der Entschädigung jener Spitäler orientieren, welche die tarifierte obligatorisch versicherte Leistung in der notwendigen Qualität effizient und günstig erbringen.

Bevor der Regierungsrat einen Entscheid fällt, ist die Preisüberwachung anzuhören (Art. 14 Preisüberwachungsgesetz). Die Preisüberwachung verzichtete auf eine Stellungnahme.

2. Tarife

Der vereinbarte Tarif von Fr. 11 300 weicht geringfügig von der zwischen der Klinik Lengg und der Einkaufsgemeinschaft HSK ebenfalls für das Jahr 2014 vereinbarten Baserate von Fr. 11 364 ab, die der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 533/2014 genehmigte. Es liegen keine Indizien vor, weshalb ein solcher Tarif nicht als effizient im Sinne von Art. 49 Abs. 1 KVG zu beurteilen wäre. Der vorliegende Tarifvertrag ist deshalb hinsichtlich der Tarifhöhe zu genehmigen.

3. Nicht zu genehmigende Vertragsklausel

Art. 13.1 des Vertrages sieht vor, dass die Vertragsparteien den Vertrag oder Teile des Vertrags durch übereinstimmende schriftliche Erklärung jederzeit und ohne formelle Kündigung ändern können. Solche Änderungen sind jedoch der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Sie sind nur gültig, wenn sie genehmigt werden. Später vorgenommene Vertragsanpassungen stehen demnach unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Bestimmung ist deshalb von der Genehmigung auszunehmen.

4. Weitergeltung der vereinbarten Pauschalen

Ab 1. Januar 2015 kann die Klinik Lengg gegenüber den von der tarifsuisse ag vertretenen Versicherern keine Leistungen mehr fakturieren, sofern für diese Leistungen am 1. Januar 2015 kein genehmigter oder festgesetzter Tarif vorliegt. Deshalb soll im Interesse einer geordneten Spitalversorgung und -finanzierung mit Wirkung ab 1. Januar 2015 der am 31. Dezember 2014 geltende, mit diesem Beschluss genehmigte Tarif von Fr. 11 300 provisorisch weiter zur Anwendung kommen. Zudem ist die rückwirkende Geltendmachung der Tarifdifferenz durch die Berechtigten vorzubehalten, falls die endgültig genehmigten oder festgesetzten Tarife vom provisorischen abweichen.

5. Finanzielle Würdigung

Die Auswirkungen der vereinbarten Tarife auf den kantonalen Finanzierungsanteil sind sowohl im Budget 2014 (Leistungsgruppe Nr. 6300, Akutsomatische Versorgung und Rehabilitation) als auch im KEF 2015–2018 berücksichtigt.

6. Instanzenzug

Gegen den vorliegenden Entscheid kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 1 KVG in Verbindung mit Art. 31 ff. Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht [SR 173.32]).

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Tarifvertrag zwischen der Klinik Lengg und der tarifsuisse ag betreffend «Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG» für das Jahr 2014 wird unter Vorbehalt von Dispositiv II genehmigt.

II. Art. 13.1 des Tarifvertrags, wonach Vertragsänderungen ohne vorausgehende Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde möglich sind, wird im Sinne der Erwägungen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Liegt am 1. Januar 2015 kein neuer Tarif für die im Vertrag gemäss Dispositiv I erwähnten Leistungen vor, gilt ab 1. Januar 2015 der mit Dispositiv I genehmigte Tarif von Fr. 11 300 provisorisch weiter.

IV. Für den provisorisch geltenden Tarif nach Dispositiv III wird für den Fall, dass endgültig ein Tarif genehmigt oder festgesetzt wird, der vom provisorisch festgesetzten abweicht, die rückwirkende Geltendmachung der Tarifdifferenz durch die Berechtigten vorbehalten.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; dieser Beschluss und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

VI. Dispositiv I–V werden im Amtsblatt veröffentlicht.

VII. Mitteilung an die Klinik Lengg, Bleulerstrasse 60, 8008 Zürich (E), die tarifsuisse ag, Lagerstrasse 107, Postfach 2018, 8021 Zürich (E), sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi